Jahresmedienkonferenz vom 12. April 2012

Thomas Rufer
Präsident des Verwaltungsrates

Audit Committees – Besteht ein Regulierungsbedarf?

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich begrüsse Sie herzlich zur Jahresmedienkonferenz 2012 der Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde RAB.

Das Jahr 2011 war für die RAB ein anspruchsvolles Jahr. Das nationale und internationale Umfeld, in welchem sie sich bewegt, ist geprägt durch eine grosse Dynamik, was verschiedene Herausforderungen mit sich brachte, die von der RAB zu bewältigen waren.

Der Direktor wird nachher auf die wichtigsten Herausforderungen eingehen.

Es ist zu erwarten, dass auch die Zukunft anspruchsvoll bleiben wird. Die RAB wird die laufenden regulatorischen Aktivitäten in der Europäischen Union und in den USA weiterverfolgen. Die RAB ist offen für Veränderungen, die das Revisionssystem stärken. Es ist aber auch eine Gesamtbetrachtung der Anforderungen an die Corporate Governance von Unternehmen vorzunehmen, welche auch die Verantwortung der Ersteller der Jahres- und Konzernrechnungen angemessen berücksichtigt. Deshalb habe ich das Thema „Audit Committees“ für mein Einführungsreferat gewählt.

Kontakte mit Audit Committees

Neben den Investoren sind die Vertreter der Revisionsausschüsse (Audit Committees) in den Verwaltungsräten von Publikumsgesellschaften eine wichtige Anspruchsgruppe von Revisionsdienstleistungen. Wie die RAB

hat auch diese Gruppe ein grosses Interesse an hoher Revisionsqualität. Die Kontaktpflege mit den Audit Committees befindet sich jedoch noch in der Anfangsphase. Ein geplantes RAB-Seminar für Mitglieder von Audit Committees wurde im Berichtsjahr mangels Interesse abgesagt. Vielleicht ist die RAB bei diesen Gremien schlicht noch zu wenig bekannt, denn ein Interesse an der Arbeit der RAB sollte eigentlich vorhanden sein.

Verschiedentlich wurde die RAB denn auch angefragt, ob die Ergebnisse von RAB-Überprüfungen (File Reviews) den Audit Committees der betroffenen Publikumsgesellschaften zur Verfügung gestellt werden könnten. Im Gegensatz zur RAB, die an das Amtsgeheimnis gebunden ist, und deshalb die Ergebnisse nicht herausgeben kann, können die Revisionsunternehmen die Feststellungen den Audit Committees der revidierten Gesellschaften zur Verfügung stellen. Die RAB würde die Weiterleitung der Ergebnisse durch die Prüfungsgesellschaften begrüssen. Dies würde die Audit Committees in ihrer Aufgabe unterstützen, die Arbeit der Revisionsstelle zu evaluieren und laufend zu überprüfen.

Regulatorische Anforderungen an Audit Committees

Revisionsausschüsse bilden ein wichtiges Instrument, mit denen eine angemessene Kontrolle bzw. Überwachung der Finanzberichterstattung sichergestellt werden kann. Um das System zur Finanzberichterstattung als Ganzes zu stärken, sind somit neben den Revisionsunternehmen auch die anderen Elemente der Corporate Governance, insbes. das Audit Committee, zu stärken.

Weder das Aktienrecht (OR) noch das Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz, BEHG) sehen vor, dass eine Publikumsgesellschaft ein Audit Committee haben muss. Folglich fehlt es auch an gesetzlichen Anforderungen an ein allfälliges Audit Committee. Solche bestehen in der Schweiz vielmehr im Rahmen der Selbstregulierung. Der aus dem Jahr 2002 stammende Swiss Code of Best Practice (Swiss Code) des Verbands der Schweizer Unternehmen economiesuisse beinhaltet u.a. auch Empfehlungen für Revisionsausschüsse. Parallel zum Swiss Code besteht ebenfalls seit 2002 die Corporate Governance-Richtlinie der SIX Exchange Regulation (SER).

Diese Richtlinie verlangt u.a. Angaben zur Arbeitsweise des Revisionssauschusses.

Der Swiss Code bzw. die SER-Richtlinie wurden seit ihrem Erlass punktuell aktualisiert. Die internationalen Entwicklungen seit 2002 blieben jedoch weitgehend unberücksichtigt. Viele Publikumsgesellschaften haben sich freiwillig den internationalen Standards angeglichen. Die RAB ist dennoch der Ansicht, dass die internationalen Entwicklungen auf ihre Tauglichkeit für Publikumsgesellschaften zu analysieren und gegebenenfalls zu übernehmen sind.

Zu untersuchen sind im Bereich der Revision insbesondere:

- Pflicht zur Benennung eines Audit Committees bei Publikumsgesellschaften;
- Erstellung einer Audit Committee Charter mit klarer Definition der Aufgaben;
- Anforderungen an Mindestanzahl von erfahrenen Finanzexperten;
- Vorgehen im Falle von Ausschreibungen des Revisionsmandates;
- Art und Umfang der Überwachung der Unabhängigkeit der Revisionsstelle;
- Genehmigung von Honoraren der Revisionsstelle (inkl. Zusatzhonorare).

In den letzten zehn Jahren hat die Professionalität der Audit Committees, insbesondere bei den SMI Gesellschaften, grosse Fortschritte gemacht. Es stellt sich jedoch die Frage, ob in diesem Bereich die bestehende Selbstregulierung den Bedürfnissen des Kapitalmarktes noch genügt.

Die Europäische Union diskutiert intensiv die Verschärfung der Vorschriften in Bezug auf die Revisionsbranche. Einige der Themen könnten durchaus auf der Ebene der Audit Committees geregelt werden. Mit der Regulierung auf Stufe Revisionsunternehmen nimmt man den Audit Committees wichtige Entscheide aus der Hand. Anstatt die Rotation der Revisionsstelle nach einer bestimmten Anzahl Jahre gesetzlich vorzuschreiben, könnte man auch die Audit Committees verpflichten, über die Rotation der Revisionsgesellschaft z.B. mindestens nach 9 – 12 Jahren zu entscheiden. Der richtige Zeitprunkt für die Rotation der Revisions-

stelle kann sicherlich vom Audit Committee besser beurteilt werden als durch den Gesetzgeber. Die Beratertätigkeit der Revisionsstelle beim geprüften Unternehmen kann tatsächlich oder zumindest dem Anschein nach die Unabhängigkeit der Revisionsstelle beeinträchtigen. Anstatt gesetzlich vorzuschreiben, dass die Revisionsstelle keine Beratertätigkeit beim geprüften Unternehmen ausüben kann, könnte man die Audit Committees dazu verpflichten, in ihrem Audit Charter entsprechende Bestimmungen vorzusehen.

Ich habe jetzt viel über Regulierung gesprochen. Ich möchte deshalb betonen, dass die RAB keine Regulierungsbehörde ist. Als Aufsichtsbehörde überwachen wir die Einhaltung der relevanten Gesetze und Standards und regulieren selber nur in sehr beschränktem Umfang und nur wenn nötig.

Ich übergebe nun das Wort dem Direktor, der einige Aspekte der Aufsichtstätigkeit näher erläutert.

***